

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 17. Juni 2024

Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18 WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2685**

A01, A10

Aktenzeichen V A 2 - 2022-  
0007522

bei Antwort bitte angeben

RR'in Birgitt Lülsdorf

Telefon 0211 855-4123

Telefax 0211 855-3683

birgitt.luelsdorf@mags.nrw.de

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Bericht: „Psychotherapeutische Weiterbildung in Nordrhein-  
Westfalen“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
Herr Josef Neumann MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der  
Fraktion der FDP für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit  
und Soziales am 19. Juni 2024 um einen schriftlichen Bericht zum o.g.  
Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen  
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Josef Laumann MdL

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

**Anlage**



## **Bericht**

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

### **„Psychotherapeutische Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen“**

---

Die gesicherte Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Daher setzt sich die Landesregierung bereits seit Beginn der Ausbildungsreform für die Stärkung der Aus- und Weiterbildung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nach dem neuen Psychotherapeutengesetz ein.

Die universitäre Ausbildung im Bereich der Psychotherapie nach neuem Recht wird in Nordrhein-Westfalen nach intensiver gemeinsamer Vorbereitung der Landesregierung und der Hochschulen gemäß den bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt. Zum aktuellen Zeitpunkt bieten elf Hochschulstandorte in Nordrhein-Westfalen ein durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) berufsrechtlich geprüftes Bachelorstudium und fünf Standorte ein berufsrechtlich geprüftes Masterstudium gemäß den Vorgaben der Approbationsordnung an. Nach Kenntnisstand des MAGS befinden sich derzeit an weiteren vier Standorten ein Masterstudiengang im Aufbau bzw. im berufsrechtlichen Prüfungsverfahren und an zwei Standorten in Vorbereitung. Entsprechend dem Studienfortschritt der ersten Kohorte wird der erste Durchgang der psychotherapeutischen Staatsprüfung nach neuem Recht in Nordrhein-Westfalen im September 2024 mit 71 Prüflingen stattfinden und wird derzeit durch das zuständige

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie unter der Fachaufsicht des MAGS vorbereitet.

Die sich an das Studium anschließende Weiterbildung der approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird gemäß § 37 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen oder in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen und psychotherapeutischen Versorgung (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die konkreten Inhalte und den Umfang der Weiterbildung regelt die Psychotherapeutenkammer (PTK NRW) als Selbstverwaltung in ihrer Weiterbildungsordnung, die sich zwecks einer bundeseinheitlichen Regelung an der Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) orientiert. Überdies erkennt die PTK NRW Einrichtungen als Weiterbildungsstätten an und erteilt die Weiterbildungsermächtigung an Kammerangehörige. Nach Kenntnisstand des MAGS stehen aktuell drei Weiterbildungsstätten unmittelbar vor der Anerkennung. Diese werden zukünftig 56 Weiterbildungsstellen an Instituten und Weiterbildungspraxen anbieten. Der PTK NRW liegen zudem aktuell 15 weitere Anträge von Weiterbildungsstätten vor. Alle anerkannten Weiterbildungsstätten werden auf der Internetpräsenz des PTK NRW einsehbar sein.

Die Finanzierung der Weiterbildungen erfolgt wie in den anderen Heilberufen mit Approbation auch bei Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten nicht aus Landesmitteln, sondern im Wesentlichen durch die Vergütung der durch die in der Weiterbildung befindlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (PiW) erbrachten Behandlungsleistungen. Zur Absicherung der Finanzierungsstruktur muss eine ausreichende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Zuständig hierfür ist der Bundesgesetzgeber, da entsprechende Rechtsgrundlagen im SGB V (ambulante Weiterbildung) und der Bundespflegesatzverordnung (stationäre Weiterbildung) zu verankern sind. Bislang war der Bundesgesetzgeber noch nicht tätig geworden. Das MAGS hat sich daher bereits in der Vergangenheit im Rahmen einer Bundesratsinitiative für die Schaffung der erforderlichen Grundlagen eingesetzt (BR-Drs. 403/23) und tut dies aktuell zudem mit einem umfassenden Maßgabenantrag im derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz - GVSG (BR-Drs. 234/24). Der Bundesgesetzgeber hat hier bislang in §§ 117, 120 SGB V die Befugnis für Weiterbildungsambulanzen vorgesehen, direkt

mit den Krankenkassen die Vergütung der Behandlungsleistungen durch PiW zu verhandeln, wobei diese auf solche Weiterbildungstätigkeiten beschränkt sein sollen, die unmittelbar gegenüber den Versicherten erbracht werden. Dies ist für eine hinreichende Absicherung der Finanzierung der Weiterbildung nicht ausreichend. Die Regelung berücksichtigt nicht, dass auch die theoretische Weiterbildung sowie die Selbstreflexion in den Weiterbildungsambulanzen finanziell abzusichern sind. Die ambulante Weiterbildung in niedergelassenen Praxen sowie die Weiterbildung im stationären Bereich wurden im Gesetzesentwurf gar nicht berücksichtigt. Doch auch hier muss die Finanzierung sichergestellt werden. Das MAGS fordert daher die Schaffung einer hinreichenden Finanzierungsstruktur auch bezüglich dieser Teile der Weiterbildung.